

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Brandner, Martin Hess und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/6812 –**

Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber – Stand: 31. Dezember 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Kleinen Anfrage „Anzahl und Kosten eingeflogener Asylbewerber – Stand: 30. Juni 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/3010 wurde unter anderem erfragt, wie viele Asylbewerber im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum von 2010 bis zum 30. Juni 2022 auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist sind. Mit dieser Kleinen Anfrage sollen die bereits vorliegenden Daten auf einen aktuellen Stand gebracht werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Unter der „sogenannten humanitären Aufnahme“ wie von den Fragestellern in den Fragen 1 und 3 formuliert, versteht die Bundesregierung im Folgenden die Aufnahme bestimmter Ausländergruppen zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (§ 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) und die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen (§ 23 Absatz 4 AufenthG).

1. Wie viele Asylbewerber bzw. Ausländer sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der sogenannten humanitären Aufnahme in dem Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2022 jährlich auf dem Luftweg aus welchem Land nach Deutschland eingereist, und bei wie vielen von diesen Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen (bitte jeweils nach Jahresscheiben, der Staatsangehörigkeit und dem Geschlecht der eingereisten Person aufschlüsseln)?

Im Folgenden werden Einreisen nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG dargestellt. Es handelt sich um Schutzbedürftige, die in Deutschland grundsätzlich kein Asylverfahren durchlaufen. Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Eine separate statistische Auswertung ist seit 2017 möglich.

Im Zeitraum von 2017 bis zum 31. Dezember 2022 sind 19 836 Schutzbedürftige aufgenommen worden. Für alle Personen hat der deutsche Staat die Kosten für die An- und Einreise übernommen. Im vorgenannten Zeitraum sind Einreisen aus der Türkei, Ägypten, Kenia, Griechenland, Äthiopien, Libanon, Jordanien sowie über den Evakuierungsmechanismus des UNHCR aus Libyen über Niger erfolgt.

Auflistung siehe nachfolgende Tabelle.

Einreisejahr	Geschlecht	Staatsangehörigkeit	Anzahl
2017	weiblich	Jordanien	1
		Libanon	1
		Staatenlos	19
		Syrien, Arabische Republik	1.392
	weiblich		1.413
	männlich	Staatenlos	14
		Syrien, Arabische Republik	1.310
männlich		1.324	
2017			2.737
2018	weiblich	Irak	1
		Staatenlos	10
		Syrien, Arabische Republik	1.424
	weiblich		1.435
	männlich	Staatenlos	2
		Syrien, Arabische Republik	1.380
männlich		1.382	
2018			2.817
2019	weiblich	Irak	2
		Libanon	1
		Staatenlos	6
		Syrien, Arabische Republik	1.211
	weiblich		1.220
	männlich	Irak	1
		Staatenlos	2
		Syrien, Arabische Republik	1.207
männlich		1.210	
2019			2.430

2020	weiblich	Afghanistan	16
		Äthiopien	1
		Dschibuti	3
		Haiti	1
		Irak	17
		Jemen	6
		Kamerun	4
		Kongo, Dem. Republik	7
		Myanmar	2
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	25
		Somalia	18
		Staatenlos	10
		Syrien, Arabische Republik	628
	weiblich		738
	männlich	Afghanistan	22
		Äthiopien	1
		Dschibuti	2
		Haiti	1
		Irak	15
		Jemen	2
		Kamerun	4
		Kongo, Dem. Republik	2
		Myanmar	2
Palästinensische Gebiete (kein		38	
Somalia		16	
Staatenlos		11	
Syrien, Arabische Republik	613		
männlich		729	
2020			1.467

2021	männlich	Afghanistan	434
		Burundi	5
		Eritrea	72
		Gambia	1
		Irak	31
		Iran, Islamische Republik	6
		Jemen	14
		Kongo, Dem. Republik	128
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	5
		Somalia	58
		Sudan (ohne Südsudan)	43
		Südsudan	74
		Syrien, Arabische Republik	2.132
		Staatenlos	15
	männlich		3.018
	weiblich	Afghanistan	422
		Äthiopien	1
		Burundi	14
		Eritrea	29
		Gambia	1
		Irak	26
		Iran, Islamische Republik	5
		Jemen	8
		Kongo, Dem. Republik	138
		Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)	4
		Somalia	74
		Sudan (ohne Südsudan)	36
Südsudan		81	
Syrien, Arabische Republik	2.074		
Uganda	2		
Staatenlos	13		
weiblich		2.928	
2021			5.946

2022	männlich	Kongo, Dem. Republik	46
		Südsudan	60
		Staatenlos	1
		Syrien, Arabische Republik	1.975
		Irak	31
		Burundi	16
		Jemen	35
		Ungeklärt	7
		Eritrea	30
		Sudan (ohne Südsudan)	30
		Somalia	22
	männlich		2.253
	weiblich	Somalia	17
		Ungeklärt	3
		Eritrea	29
		Irak	38
		Burundi	10
		Sudan (ohne Südsudan)	29
		Südsudan	73
		Jordanien	2
Syrien, Arabische Republik		1.921	
Kongo, Dem. Republik		38	
Staatenlos		2	
Jemen	24		
weiblich		2.186	
2022		4.439	
insgesamt:		19.836	

2. Wie hoch waren die Gesamtkosten für alle in Frage 1 genannten eingeflogenen Personen, die dem deutschen Staat während des erfragten Zeitraums entstanden sind?

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Schutzbedürftigen nach Deutschland. Die Kostenübernahme in den Aufnahmeverfahren beruht auf Einigungen zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und den Ländern. Hiernach sind Kosten für die Aufnahme bis zum Abschluss der „Erstaufnahme“, die spätestens nach einem 14-tägigen Aufenthalt in von den Ländern zur Verfügung gestellten Zwischenunterbringungseinrichtung endet, vom Bund zu tragen (Ausgaben vom Jahr 2010 bis 31. Dezember 2022: rund 76 433 000 Euro). Die Ausgaben beinhalten nicht nur Kosten für „An- und Einreise“, sondern ebenfalls die dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entstehenden direkten Kosten der Aufnahmeverfahren. Hierunter fallen beispielsweise auch Ausgaben für medizinische Untersuchungen, Dolmetscherkosten im Ausland, Unterbringung und Versorgung während der Zwischenunterbringung sowie Erstorienungskurse.

3. Wie viele von den in den Fragen 1 und 2 erfragten und auf Kosten des deutschen Staates eingereisten Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitpunkt ihrer Einreise nach Deutschland minderjährig, und wie wurde festgestellt, dass es sich bei den betroffenen Personen um Minderjährige handelt (bitte nach Jahresscheiben, Staatsangehörigkeit und Geschlecht aufschlüsseln)?

Nachfolgend die Zusammenstellung der Minderjährigen (< 18 Jahre) für den Zeitraum 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2022, die nach § 23 Absatz 2 und § 23 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden.

Entsprechende Nachweise zum Alter werden je nach Verfügbarkeit über Geburtsurkunden, Familienbücher oder Identitätsdokumente erlangt.

Auflistung siehe nachfolgende Tabelle.

	männlich						weiblich						Summe		
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	2017	2018	2019	2020	2021	2022	gesamt	
Staatsangehörigkeit															
Afghanistan				12	246	*	258				7	212	*	219	477
Äthiopien	4			1			5	2						2	7
Burundi					3	13	16					7	5	12	28
Dschibuti				1			1				3			3	4
Eritrea	2	35	6		15	20	78		19	11		10	8	48	126
Gambia					1		1							0	1
Haiti				1			1							0	1
Irak	3		14	10	16	12	55	2		7	8	13	17	47	102
Iran, Islamische Republik	2				3		5	1				2		3	8
Jemen				1	5		6			1	4	4	12	21	27
Kamerun				3		8	11				1			1	12
Kongo, Dem. Republik				3	68	20	91				4	80	22	106	197
Myanmar				1			1				1			1	2
Palästinensische Gebiete (kein anerkannter Staat)			1	21	3		25				13	3		16	41
Somalia		9	97	19	22	11	158	1	3	118	15	31	8	176	334
Staatenlos	8	1	2	7	6	2	26	7	4	2	6	6	1	26	52
Sudan (ohne Südsudan)	31		89		23	18	161	34		74		21	17	146	307
Südsudan	3		32		38	45	118	4		32		46	36	118	236
Syrien, Arabische Republik	714	775	1.099	408	1.194	1.076	5.266	678	723	982	367	1.075	967	4.792	10.058
Uganda						0	0					2		2	2
Gesamt	767	820	1.340	488	1.643	1.225	6.283	729	749	1.227	429	1.512	1.093	5.739	12.022

* Es handelt sich um Einreisen aus Griechenland im Rahmen der Aufnahme von international Schutzberechtigten nach § 23 Absatz 2 AufenthG in Folge des Moria-Brandes. Das Verfahren wurde 2021 beendet. Im Rahmen der anderen Programme nach § 23 AufenthG erfolgt in der Regel bislang keine Aufnahme afghanischer Staatsangehöriger. Daher liegt die Zahl 2022 wieder bei Null.

